

**Beschlussvorlage**

Vorlagen Nr.  
**18/182**

Status:

öffentlich

**Widmung neuer Straßenteile als Gemeindestraße  
 hier: Bebauungsplangebiete Nr. 295 u. 295/1 (OT Sandhorst)**

**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Sandhorst		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Diese Vorlage ist von der haushaltswirtschaftlichen Sperre 2018 nicht betroffen**

Laufende Bauunterhaltung im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht durch die Stadt sowie Abschreibungskosten.

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) werden die nachfolgend aufgeführten und bisher noch nicht gewidmeten Straßenänderungen des „Osterbusch“ förmlich übernommen und für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG). Widmungsbeschränkungen sind ggf. angegeben.

**Neuer Kurvenbereich „Osterbusch“**

Diese Verkehrsfläche besteht aus dem Flurstück 89/9 der Flur 2, Gemarkung Sandhorst. Der neue Kurvenbereich des Osterbusch liegt zwischen den Flurstücken 85/5 und 85/6 (Höhe Parkplatz EEZ).

**Verbreiterung südliches Teilstück des Osterbusch um Fuß- und Radweg**

Diese Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken 10/5 tlw., 10/7, 85/5 tlw. und 8/8 der Flur 6, Gemarkung Sandhorst. Sie beginnt an der Dornumer Straße und schließt an das Flurstück 89/9 (neuer Kurvenbereich Osterbusch) an. Es erfolgt eine Beschränkung auf Fuß- und Radweg.

**Erweiterung Einmündungsbereich „Osterbusch“**

Diese Verkehrsfläche besteht aus dem Flurstück 82/19 der Flur 2, Gemarkung Sandhorst. Sie beginnt an dem Flurstück 85/5 und endet an der Dornumer Straße.

### **Einmündungsbereich westlich Dornumer Straße (Höhe Osterbusch)**

Diese Verkehrsfläche besteht aus dem Flurstück 118/21 der Flur 1, Gemarkung Sandhorst. Sie beginnt an der Dornumer Straße und endet am Flurstück 118/22.

Straßenbaulastträger und Eigentümer ist die Stadt Aurich.

### **Sachverhalt:**

Die Straße „Osterbusch“ ist bereits als Gemeindestraße gewidmet. Aufgrund der im Beschlussvorschlag dargestellten, nicht unerheblichen Straßenänderungen ist jedoch eine ergänzende Widmung erforderlich geworden.

Durch die Widmung werden die sich aus der Straßenbaulast (§ 9) NStrG ergebenden Rechte und Pflichten des Baulastträgers begründet und jedermann der Gebrauch der Straße im Rahmen des § 14 (1) NStrG gestattet.

### **Anlagen:**

- Lageplan Osterbusch

gez. Windhorst